

Leitfaden zum Anwaltsprüfungsverfahren im Kanton Zürich

von RA Dr. iur. Bernhard Maag

www.caselaw.ch

8.10.2015

Diesen Leitfaden verfasste ich nach bestandener Anwaltsprüfung im Jahr 1999. In den folgenden Jahren machte ich zwar gewisse Anpassungen, jedoch dürfte der Leitfaden nicht mehr in allen Punkten à jour sein. Deshalb verweise ich auf das Buch von David Brändle, Erfolgreich durch die Anwaltsprüfung, das 2014 bei Schulthess erschienen ist.

1. Einleitung

Der Entscheid, sich für die Anwaltsprüfung anzumelden, ist ein folgenschwerer. Man muss viel Zeit, Energie und Geld einsetzen und hat überhaupt keine Erfolgsgarantie. Prüfungsversagen als worst case muss schon fast als Normalfall einkalkuliert werden. Die folgenden Zeilen sollen die notwendigen Informationen liefern, damit das Anwaltsprüfungsverfahren nicht als kafkaesker Prozess erscheint.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Anwaltsgesetz des Bundes¹, im Anwaltsgesetz des Kantons Zürich² und in der Anwaltsprüfungsverordnung³.

2. Grundsätzliches zum Anwaltsprüfungsverfahren

Das Anwaltsprüfungsverfahren ist zweiteilig. Es besteht aus einer zehnstündigen schriftlichen Prüfung, die bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden kann. Später findet die drei- bis vierstündige mündliche Prüfung statt, die nur einmal repetiert werden kann.

Die Anwaltsprüfungskommission wird vom Obergericht gewählt und besteht aus Richtern⁴, Hochschulprofessoren und Anwälten.⁵ Die einzelnen Prüfungen werden von vier oder fünf Mitgliedern abgenommen.⁶

3. Der Prüfungstermin

Das Anwaltsprüfungsverfahren beginnt damit, dass man sich einen Termin für die schriftliche Prüfung besorgt. Dazu telefoniert man mit dem Obergericht (044 257 91

¹ Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61).

² Anwaltsgesetz vom 17. November 2003 (LS 215.1), § 48 Bst. a.

³ Verordnung des Obergerichts über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf vom 21. Juni 2006 (LS 215.11). (Zitiert als APV = Anwaltsprüfungsverordnung).

⁴ Früher waren nur Mitglieder des Ober- und Verwaltungsgerichts zugelassen, was ich in früheren Fassungen dieses Leitfadens kritisiert habe.

⁵ § 4 AnwG, § 2 APV.

⁶ § 3 Abs. 2 APV.

91) und verlangt Frau Buchegger, die gute Fee der Anwaltsprüfungskommission – ihre Direktnummer ist ein kleines Staatsgeheimnis.

Voraussetzung für die Anmeldung ist allerdings, dass man das Praxisjahr vollständig bis auf den letzten Tag absolviert hat. Zu früh anzurufen, ist ein Sakrileg und bringt also überhaupt nichts. Bis zur schriftlichen Prüfung muss man noch mindestens vier Monate warten. Die schriftlichen Prüfungstermine sind rar und häufig ausgebucht. Pro Termin werden höchstens acht Personen geprüft.⁷ Die Prüfung findet immer am Montag statt, ausser an Feiertagen und während den Gerichtsferien. Die Terminvergabepolitik ist ein Ärgernis und überhaupt nicht „kundenfreundlich“. Man kann froh sein, überhaupt einen Termin zu einem einigermaßen vernünftigen Zeitpunkt zu bekommen. Dadurch wird das Prüfungsverfahren unnötigerweise verzögert, was besonders für nicht erwerbstätige KandidatInnen von Bedeutung ist.

4. Die schriftliche Anmeldung

Anschliessend – bis spätestens zu dem von Frau Buchegger genannten Datum – muss man sich schriftlich beim

Obergericht des Kantons Zürich, Präsident der Anwaltsprüfungskommission, Hirschengraben 15, Postfach, 8023 Zürich,

ein Gesuch um Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung stellen. Im Gesuch soll auf den mit Frau Buchegger bereits abgemachten Prüfungstermin Bezug genommen werden. Zudem ist eine Lebensbeschreibung sowie eine Erklärung, dass Behörden und Privatpersonen von der Pflicht zur Wahrung des Berufs- und Amtsgeheimnisses entbunden werden, abzugeben.⁸

Im Übrigen sind folgende meist kostenpflichtige Papiere beizulegen:

- Kopie des Lizenziatsausweises⁹ (oder Master)¹⁰ oder gleichwertiges ausländisches Hochschulzeugnis¹¹, allenfalls Ausnahmegewilligung¹²
- Handlungsfähigkeits-Zeugnis (Wohnsitzgemeinde)¹³
- Strafregisterauszug¹⁴
- Betreibungsregisterauszug¹⁵

⁷ Gemäss Oberrichter Keller sind es jetzt fünf bis sechs Kandidaten pro Prüfung.

⁸ § 8 Satz 2 APV.

⁹ Nur das Prädikat muss ersichtlich sein.

¹⁰ § 5 Bst. a APV, § 3 Abs. 1 Bst. a AnWG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGFA. Früher musste man noch das Maturitätszeugnis einreichen.

¹¹ § 5 Bst. b APV, § 3 Abs. 1 Bst. a AnWG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGFA.

¹² § 5 Bst. c APV, § 3 Abs. 2 Bst. a AnWG.

¹³ § 5 Bst. d APV, § 3 Abs. 2 Bst. a i.V.m. § 2 Bst. a AnWG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. a BGFA.

¹⁴ § 5 Bst. e APV, § 3 Abs. 2 Bst. a i.V.m. § 2 Bst. a AnWG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. b BGFA. Das Leumundszeugnis der Gemeinde wird nicht mehr verlangt.

¹⁵ § 5 Bst. f APV, § 3 Abs. 2 Bst. a i.V.m. § 2 Bst. a AnWG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. c BGFA.

- Bescheinigung betreffend das Nettopraxisjahr¹⁶
- Wohnsitzbescheinigung (Wohnsitzgemeinde)¹⁷

5. Die Zulassung

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, verfügt der Präsident der Anwaltsprüfungskommission die Zulassung zur Prüfung.¹⁸ Zudem wird eine Frist von 10 Tagen angesetzt, um einen Barvorschuss von 3'000 Franken zu leisten, ansonsten ein Verzicht auf Anmeldung vermutet würde. Schliesslich muss der erste Empfangsschein unterschrieben und zurückgeschickt werden; noch viele werden folgen.

6. Die Kosten

Der oben einbezahlte Betrag sind nicht die effektiven Kosten. Allein die Staatsgebühr beträgt zwischen CHF 3'000.-- und CHF 6'000.--, wobei der Betrag bei Prüfungswiederholung bis auf CHF 12'000.-- erhöht werden kann.¹⁹

	alt (1997)	aktuell
1 schriftl./1 mündl. Prüfung	2'300 Fr.	3'000 Fr.
1 schriftl./2 mündl. Prüfung	3'800 Fr.	
2 schriftl./1 mündl. Prüfung	3'300 Fr.	
2 schriftl./2 mündl. Prüfung	4'400 Fr.	
3 schriftl./1 mündl. Prüfung	3'800 Fr.	
3 schriftl./2 mündl. Prüfung	5'200 Fr.	

Dazu kommen Schreibgebühren, Zustellungsgebühren, Patenturkunde (135 Fr.) und Publikation von insgesamt ca. 450 Franken.

7. Die Orientierung

Später einmal flattert eine Einladung zu einer Orientierungsveranstaltung ins Haus, für jeweils alle KandidatInnen, die ihre Prüfungstermine in den folgenden drei Monaten haben. Der Präsident der Anwaltsprüfungskommission erläutert das ganze Verfahren. Das Merkblatt für die schriftliche Anwaltsprüfung wird nochmals abgegeben. Bei Unklarheiten können Fragen gestellt werden. Der Höhepunkt ist allerdings, wenn der Präsident die Referentenliste verliert. Ab nun kann man sich

¹⁶ § 5 Bst. g i.V.m. § 7 APV; § 3 Abs. 1 Bst. b AnWG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. b BGFA.

¹⁷ § 5 Bst. h APV.

¹⁸ § 4 Abs. 2 Bst. a APV.

¹⁹ § 2 Abs. 1 und 3 der Verordnung des Obergerichts über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz vom 21. Juni 2006 (LS 215.12).

systematisch auf die schriftliche Prüfung vorbereiten. Die Veranstaltung ist zwar freiwillig, aber die Anwesenheit wird wie im Militär geprüft.

8. Der Prüfungsstoff (1)

An der schriftlichen Prüfung werden anhand einer Falllösung folgende Fächer²⁰ zusammen geprüft:

- Zivilrecht (OR, ZGB, IPRG)
- Zivilprozessrecht (ZPO, GVG, IPRG, LugÜ)
- SchKG
- Anwaltsrecht

Schriftliche Prüfungen sind nun endlich direkt beim Obergericht anlässlich der Infoveranstaltung oder bei Frau Buchegger zu beziehen. Ein Packet à 10 Prüfungsfällen (ohne Lösungen) kostet 10 Franken.

9. Das Lernen (1)

Die Meisten lernen vier Monate²¹, was durchaus vernünftig ist. Es geht auch schneller, aber meistens hat man wegen der Terminvergabepolitik sowieso mehr Zeit. Die Lernmethoden sind individuell sehr verschieden und es gibt keinen Musterlernplan. Meine Methode ist, alles durcheinander zu lernen, was dem Vergessen vorbeugen soll. Sehr zu empfehlen ist, alte Prüfungen durchzudenken und zu lösen, besonders die der eigenen Referentin. Sich einer Lerngruppe anzuschliessen, um Fälle gemeinsam durchzuarbeiten, bewährt sich. Frau Buchegger teilt auf Anfrage die Namen der anderen KandidatInnen mit.

10. Die schriftliche Prüfung²²

Seit August 2003 erübrigt sich das ganze Prozedere mit der Abgabe des eigenen Computers, denn die Infrastruktur (Computer und Drucker) wird endlich (!!!) gestellt.

Die schriftliche Prüfung findet nicht mehr im Obergericht, sondern an der Thurgauerstrasse 56, 1. Stock, in Oerlikon statt. Dort hat man sich um 7.00 Uhr einzufinden. Frau Buchegger drückt anschliessend den KandidatInnen den Prüfungssachverhalt in die Hand und wünscht allen noch viel Glück.²³ Eine ausgedruckte Lösung muss bis spätestens 17.30 Uhr²⁴ abgegeben werden. Die ReferentInnen kommen so gegen 9 Uhr auf einen kurzen Besuch. Es wäre sicher nicht schlecht,

²⁰ § 11 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 APV.

²¹ Das Obergericht geht offenbar davon aus, dass drei Monate ausreichen.

²² Vgl. Merkblatt für die schriftliche Anwaltsprüfung.

²³ Frau Buchegger fragte noch nach Handys, aber ohne weiter zu kontrollieren. Schmuggeln wäre ein Leichtes, selbst wenn gemäss Keller Stichproben gemacht werden.

²⁴ Gemäss § 11 Abs. 1 Satz 2 APV dürfte die Prüfung eigentlich nicht länger als 10 Stunden dauern.

wenn man etwas fragen könnte. Allerdings ist es eine Kunst, aus den ReferentInnen etwas herauszulocken. Einige ReferentInnen besuchen die KandidatInnen nachmittags nochmals.

Meine Tipps zur Prüfung: Nachdem man den Sachverhalt einigermaßen analysiert hat, sollte man schnell mit Schreiben beginnen. Das Hirn arbeitet auch noch beim Tippen. Viel schreiben. Penibel genau subsumieren. Mit dem Gesetzestext arbeiten und argumentieren. Immer wieder den Wortlaut des Sachverhalts studieren.

11. Entscheidungsfindung/Mitteilung des Resultats

Die Mitteilung des Resultats ist ein leidiges Thema. Die ReferentInnen brauchen für die Korrektur der Prüfungen gemäss Usanz zwei bis vier Wochen. Man sollte sich bei ihnen anlässlich der Prüfung darüber erkundigen. Die Benachrichtigung erfolgt telefonisch oder schriftlich. Was sie allerdings mitzuteilen haben, ist nur der Antrag (und eventuell auch die Qualifikation), den sie der Anwaltsprüfungskommission zu stellen gedenken. Dann lesen nochmals drei Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission im Zirkularverfahren die Arbeiten quer und schreiben ihren eigenen kleinen, meistens nicht lesenswerten Kommentar darunter. Dafür brauchen sie wiederum drei bis vier Wochen. Wenn sich die Experten nicht einigen können, zirkuliert die Prüfung ein zweites Mal. Sollte es wieder nicht zu einer einstimmigen Meinung kommen, wird die Prüfung sogar mündlich beraten. Die abgenommene Prüfung wird mit folgenden Prädikaten qualifiziert: ungenügend, genügend, genügend bis gut, gut, gut bis sehr gut, sehr gut.²⁵ Das Fragwürdigste am ganzen Verfahren ist, dass die drei quer lesenden Mitglieder den ursprünglichen Antrag des Referenten noch umstossen können. Der Antrag des Referenten ist somit mit grosser Vorsicht zu geniessen. Man weiss also erst, woran man ist, wenn man schriftlich Bericht erhält – mehr als einen Monat nach der schriftlichen Prüfung. Die Mitteilung erfolgt in Briefform.²⁶ Er nimmt Bezug auf einen Beschluss und sagt einzig, ob die schriftliche Prüfung abgenommen worden ist oder nicht. Er sagt aber nichts dazu, wer am Beschluss mitgewirkt hat und wie die Qualifikation ausgefallen ist. Der Beschluss samt Qualifikation ist auf der Prüfung selbst und im Protokollheft²⁷ (samt mitwirkenden Mitgliedern) zu finden.²⁸ Um also diese Informationen zu erhalten, muss man Akteneinsicht verlangen.²⁹

²⁵ § 11 Abs. 1 Satz 3 APV.

²⁶ Die Ausfertigung als Beschluss ist offenbar zu teuer. Zudem kann man so mehr auf Geheimniskrämerei machen. Für mich ist es wenig verständlich, warum man den KandidatInnen keinen Beschluss zustellt, da es im Gerichtswesen völlig normal ist, dass man irgendwelche Verfügungen erhält.

²⁷ Dies erst seit neuerer Zeit.

²⁸ Zudem stehen die Beschlüsse auch im Präsidialheft.

²⁹ Die ganze Entscheidungsfindung und Mitteilung des Resultats ist ein weiteres Beispiel für die Untransparenz des Verfahrens und der Neigung der Verantwortlichen zu Geheimniskrämerei.

12. Der neue Prüfungstermin/Wiederholung der schriftlichen Prüfung

Nachdem man von Frau Buchegger Post bekommen hat, dass die Anwaltsprüfungskommission die schriftliche Prüfung abgenommen hat, kann man sich für die mündliche Prüfung anmelden. Hier ist es – im Gegensatz zur schriftlichen Prüfung – eher einfacher, einen günstigen Termin zu bekommen. Die mündliche Prüfung ist innert sechs Monaten ab Mitteilung abzulegen.³⁰

Bei einem negativen Entscheid heisst es: go back to the start. Innert sechs Monaten muss die schriftliche Repetitionsprüfung geschrieben werden. Bei erneutem Nichtbestehen kann nach einer Wartezeit von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten ein letztes Mal angetreten werden.³¹ Nach zwei Jahren Pause könnte allerdings wieder an den Start zurückgekehrt werden.³²

13. Der Prüfungsstoff (2)

Die mündliche Prüfung besteht aus acht Teilprüfungen.³³ Es wird meistens in folgender Reihenfolge geprüft:

- Staats- und Verwaltungsrecht
- Obligationenrecht
- ZGB (inkl. IPR)
- Zivilprozessrecht
- SchKG
- Anwaltsrecht
- Strafrecht
- Strafprozessrecht

Das Obergericht liefert zwar ein Merkblatt für die mündliche Anwaltsprüfung im Staats- und Verwaltungsrecht, aber dieses eignet sich höchstens als Papierflieger. Grundsätzlich wird erwartet, dass man alles weiss bzw. dass alles geprüft werden kann.

Die Sammlung von Prüfungsprotokollen kann beim Gerichtssekretären- und Auditorenverein des Bezirksgerichts Zürich bestellt werden (siehe Merkblatt). Zur Konkretisierung des Prüfungsstoffs sollte man sich über die Vorlieben des Referenten erkundigen.³⁴

³⁰ § 13 Abs. 1 Satz 1 APV.

³¹ § 12 APV.

³² § 17 APV.

³³ § 10 Abs. 3 APV.

³⁴ Erkenntnisquellen: Alte Prüfungen, Staatskalender, Konstituierungsbeschluss des Obergerichts, Mitgliederverzeichnis Zürcher Anwaltsverband.

14. Das Lernen (2)

Wiederum lernen die Meisten vier Monate³⁵ für die mündliche Prüfung. Das ist sicher nicht zu wenig, denn die Stoffmenge ist brutal gross; das Verwaltungsrecht ist ein Fass ohne Boden. Am Schluss heisst es sowieso nur noch Auswendiglernen.

15. Die mündliche Prüfung

An der mündlichen Prüfung werden immer zwei KandidatInnen zusammen während dreier bis vier Stunden geprüft. Bei Wiederholungsprüfungen kann ein Kandidat auch allein geprüft werden. Wichtig ist es, bis zum Schluss konzentriert durchzuhalten, was nicht einfach ist. Stehvermögen ist gefragt. Man kann sich so gut vorbereiten, wie man will, am Schluss hängt der Prüfungserfolg auch von ganz anderem ab. Es kommt beispielsweise sehr drauf an, mit wem man geprüft wird. Ein schlechter Kandidat kann einem auf den Grund des Zürichsees ziehen. Eine gute Mitkandidatin kann einem aber auch abheben lassen. Wirklich wichtig ist, wer die ExpertenInnen sind und ob diese auch bei guter Laune sind. Nach dem Obligationenrecht gibt es eine halbstündige Pause, bevor zum Endspurt angesetzt wird. Nach der Prüfung werden die beiden KandidatInnen vor die Türe geschickt, wo sie kürzer oder länger warten müssen, bis ihnen einzeln bekanntgegeben wird, wie ihnen die Stunde geschlagen hat. Prüfung bestanden oder Teilwiederholung. Dies ist allerdings nur der Antrag der Prüfungskommission.

Über die Erteilung des Fähigkeitsausweises entscheidet abschliessend Verwaltungskommission des Obergerichts.³⁶

16. Die Teilwiederholung

Bei Teilwiederholung werden die einzelnen Fächer analog der schriftlichen Prüfung qualifiziert.³⁷

Früher wurden praxisgemäss³⁸ die Fächer einfach als genügend oder ungenügend bezeichnet. Manchmal wird ein ungenügendes Fach durch ein gutes kompensiert, so dass dieses Fach nicht wiederholt werden muss. Diese Kompensation wird protokolliert. Bei Teilwiederholung wird einem per Brief³⁹ mitgeteilt, welche Fächer abgenommen worden sind. Die Qualifikationen der einzelnen Fächer werden nicht mitgeteilt. Diese finden sich im einschlägigen Beschluss etwas versteckt. Der Beschluss ist im Protokollheft aufgezeichnet.

³⁵ Das Obergericht geht offenbar davon aus, dass drei Monate ausreichen.

³⁶ § 16 Satz 1 APV. Früher entschied das Obergericht als Gesamtgericht.

³⁷ § 14 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 3 APV.

³⁸ So hat es mir Oberrichter Keller erklärt.

³⁹ Hier wird nicht einmal auf den einschlägigen Beschluss Bezug genommen.

Die Wiederholungsprüfung muss mindestens drei und spätestens 9 Monaten nach der mündlichen Prüfung stattfinden.⁴⁰ Praxisgemäss gilt Folgendes⁴¹:

Zu wiederholende Fächer	Minstdauer	Maximaldauer
1 bis 2	3 Monate	6 Monate
3	4 Monate	7 Monate
4 bis 5	5 Monate	8 Monate
6 bis 8	6 Monate	9 Monate

Die Mindestwartefrist kann abgekürzt werden, indem man ein Gesuch an den Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission stellt. Gemäss Keller werden diese grosszügig bewilligt.⁴²

17. Die Patentübergabe

Den Abschluss des Anwaltsprüfungsverfahrens bildet die Patentübergabe. Ein biederer Anlass mit Weisswein und Orangensaft. Der Präsident des Obergerichts überreicht den neuen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die in einer Kartonrolle steckende Patenturkunde.⁴³

⁴⁰ § 14 Abs. 3 Satz 1 APV.

⁴¹ Diese praxisgemässe Konkretisierung von Strafwartefristen finde ich völlig daneben. Zudem sehe ich hier keinen Konkretisierungsspielraum durch das Obergericht.

⁴² Somit könnte man auf diese Strafwartefristen genau so gut verzichten.

⁴³ § 16 APV: Der Obergerichtspräsident ermahnt dabei den Anwalt zu gewissenhafter Erfüllung seiner Berufspflichten.